

# **Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Landeshauptstadt Schwerin (Schweriner Hundeverordnung)**

**vom**

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S.891), in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Hundehalterverordnung (HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 (GVOBl. M-V 2022, 441) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern:

## **§ 1**

### **Anwendungs- und Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung findet Anwendung im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin.
- (2) Andere Gesetze, Verordnungen oder Satzungen sowie private Rechte werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagdgebrauchshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert. Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen. Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Hundeführer, nachfolgend Aufsichtsperson genannt, im Sinne dieser Verordnung ist die Person, die den Hund tatsächlich führt. Wird der Hund von mehreren Personen geführt, so sind alle Personen verpflichtet.
- (2) Bebaute Ortslage ist die mit Häusern einzeln oder im Zusammenhang bebaute Fläche der Landeshauptstadt Schwerin. Davon umfasst sind alle anliegenden Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen sowie alle weiteren öffentlich zugänglichen Flächen im Bebauungszusammenhang.
- (3) Unter einem befriedeten Besitztum ist ein Grundstück zu verstehen, dass der Inhaber in äußerlich erkennbarer Weise mittels zusammenhängender Schutzwehren, wie z.B. Zäunen, gegen das willkürliche Betreten durch andere gesichert hat.
- (4) Öffentliche (Grün-) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Freiflächen in öffentlichem Eigentum, die in der Regel gärtnerisch, baulich oder durch Anlage von Wegen gestaltet sind, der Erholung oder der Freizeitgestaltung dienen, laufend instandgehalten werden und der Allgemeinheit ohne wesentliche Einschränkungen zugänglich sind. Zu den öffentlichen Anlagen zählen auch die Anlagen des Residenzensembles, wie beispielsweise die Schlosshalbinsel, der Schlossgarten oder die Marstallhalbinsel sowie der Großherzogliche Küchengarten als auch der Franzosenweg.
- (5) Gewässer im Sinne dieser Verordnung ist jedes in der Natur fließende oder stehende Wasser. Dies umfasst neben den im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Schwerin liegenden

Seen auch Flüsse, Bäche und Gräben, in denen sich ständig oder zeitweilig Wasser befindet.

(6) Eine Badestelle ist eine für die Allgemeinheit jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Gewässers, deren Nutzung nicht untersagt ist, in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet und landseitig anderen Freizeitaktivitäten nachgeht. Sie verfügt über einen öffentlich zugänglichen Bade- und Liegebereich und wird zu diesem Zweck von der Landeshauptstadt Schwerin oder einem Dritten unterhalten

(7) Kinder- und Jugendspielplätze sowie Flächen, die der Freizeitgestaltung dienen, sind Flächen, welche für Personen jeden Alters zur Nutzung im Rahmen von Freizeitaktivitäten bestimmt sind und entsprechende Anlagen, wie z.B. Sandkästen, Turngeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen, Schaukeln oder Ähnliches aufweisen. Zu diesen Flächen zählen auch Bolzplätze, Skateparks sowie Flächen, die durch Einfriedung vom Außenbereich getrennt sind.

### **§ 3**

#### **Führen von Hunden, Leinenzwang**

(1) Außerhalb des befriedeten Besitztums und innerhalb der bebauten Ortslage der Landeshauptstadt Schwerin, mit Ausnahme der ausgewiesenen Hundeauslaufflächen, sind Hunde an der Leine zu führen (Leinenzwang).

(2) In den öffentlichen (Grün-) Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

(3) Auf den uferbegleitenden Wegen sowie innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens um Gewässer, jeweils gemessen von der Gewässerkante, sind Hunde an der Leine zu führen.

(4) Die Mitnahme von Hunden auf Kinder- und Jugendspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.

(5) Hundeleinen und Halsbänder müssen hinreichend fest sein und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten.

(6) Soweit ein Leinenzwang nicht besteht, sind Hunde so zu führen, dass diese sich im Einwirkungsbereich der Aufsichtsperson befinden und von dieser jederzeit zurückgerufen werden können. Hunde die nicht abrufbar sind, sind auch hier an der Leine zu führen.

### **§ 4**

#### **Beseitigung von Hundekot**

(1) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(2) Zu diesem Zweck sind zu verschließende Behältnisse oder Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkots zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.

### **§ 5**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums und innerhalb der bebauten Ortslage der Landeshauptstadt Schwerin, mit Ausnahme der ausgewiesenen Hundeauslaufflächen, ohne Leine führt,
2. § 3 Abs. 2 Hunde in öffentlichen (Grün-) Anlagen oder Anlagen des Residenzensembles unangeleint führt,
3. § 3 Abs. 3 auf den uferbegleitenden Wegen und innerhalb eines 50 Meter breiten Streifens um Gewässer, jeweils gemessen von der Gewässerkante, Hunde unangeleint führt,
4. § 3 Abs. 4 Hunde auf Kinder- und Jugendspielplätze, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
5. § 3 Abs. 5 Hundeleinen oder Halsbänder verwendet, die nicht hinreichend fest sind und keine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleisten,
6. § 3 Abs. 6 den Hund so führt, dass der Hund sich nicht im Einwirkungsbereich der Aufsichtsperson befindet oder von der Aufsichtsperson nicht zurückgerufen werden kann,
7. § 4 Abs. 1 außerhalb des befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
8. § 4 Abs. 2 als Hundehalter oder Aufsichtsperson kein verschließbares Behältnis oder keinen verschließbaren Beutel bzw. ein geeignetes Behältnis/geeignetes Hilfsmittel, in welches der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann, mitführt, und auch in sonstiger Weise keine Vorkehrungen zur Beseitigung des Tierkots trifft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der Landeshauptstadt Schwerin vom 24. Februar 2022 (veröffentlicht am 28.03.2022 auf [www.schwerin.de](http://www.schwerin.de)) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zwanzig Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Schwerin, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel

Verkündungs- und Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

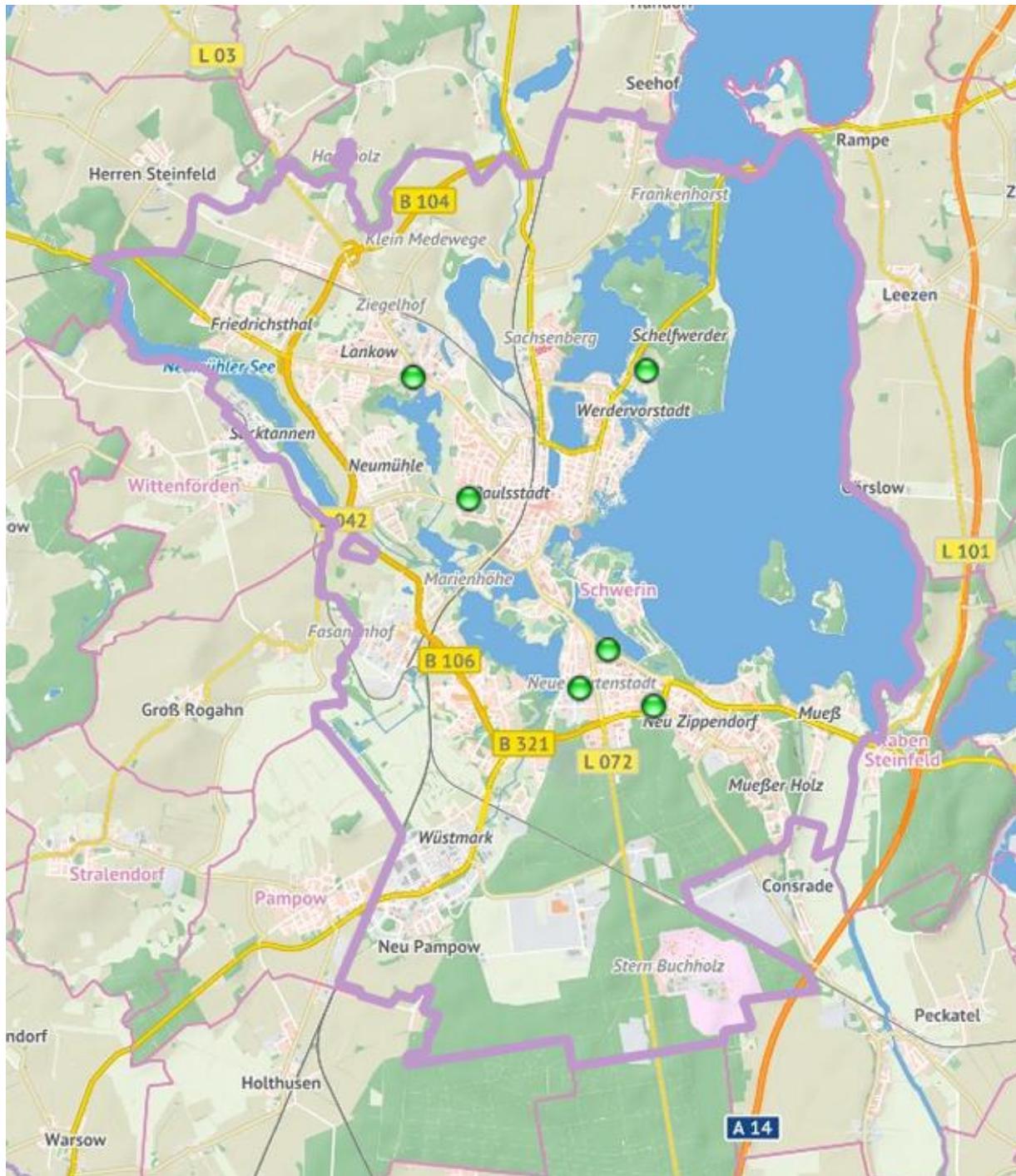
---

Verkündung- und Veröffentlichungsdatum:

## Übersichten zu § 3 Abs. 1 Schweriner Hundeverordnung

Die folgenden Übersichten stellen die im Zeitpunkt der Verordnung durch die Landeshauptstadt Schwerin ausgewiesenen Hundeauslaufflächen dar, Änderungen vorbehalten.

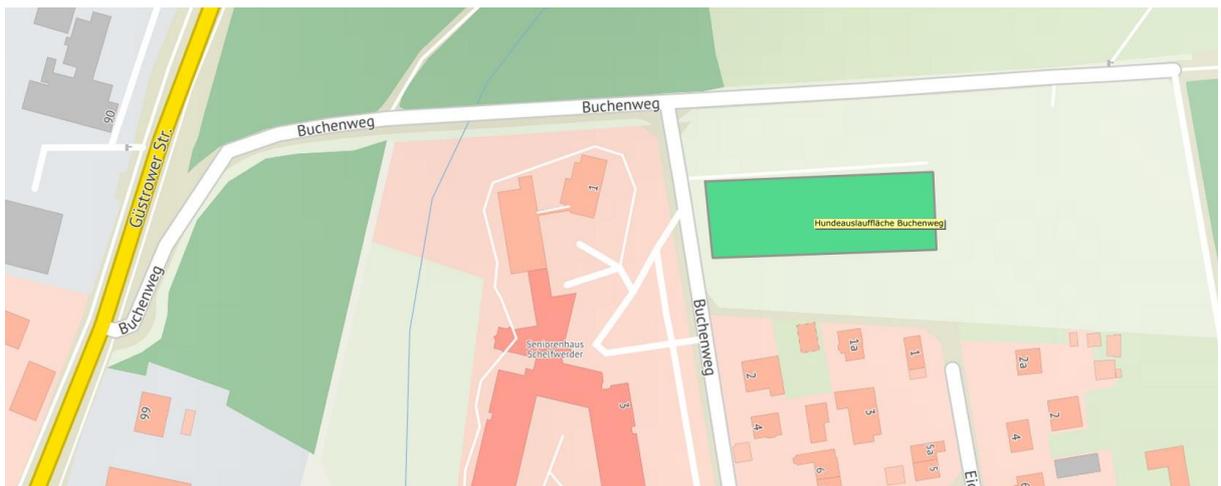
Übersicht 1 – Gesamtübersicht der Hundeauslaufflächen



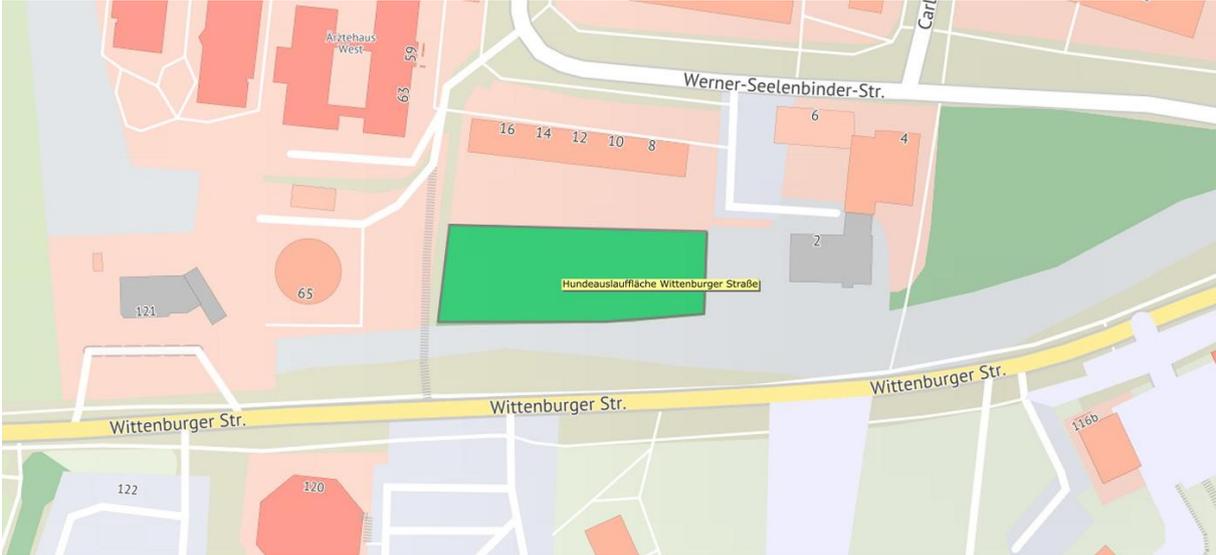
## Übersicht 2 – Hundenauslauffläche Gadebuscher Straße



## Übersicht 3 – Hundenauslauffläche am Buchenweg



Übersicht 4 – Hundenauslauffläche Wittenburger Straße



Übersicht 5 – Hundenauslauffläche Am Faulen See



# Übersicht 6 – Hundausläufflächen Haselholzstraße und Grünes Tal

